Unionsrechtliche Grundlagen der Digitalisierung

Walter Obwexer

Abstract

Digitalisation represents one of the key transversal challenges of our time, permeating all areas of life and the economy. This contribution examines the legal foundations of this development under European Union law, tracing the evolution and systematisation of the relevant secondary legislation. The analysis focuses on the legal bases in primary law, in particular the internal market competence, and their normative expression through a range of regulatory instruments. Following an introduction to the open-ended concept of "digitalisation," the chapter addresses early legal acts governing information and communication technologies. Subsequently, it analyses the establishment of the Digital Single Market through key instruments such as the General Data Protection Regulation (GDPR), the Copyright Directive in the Digital Single Market, the Open Data Directive, and the Platform-to-Business Regulation. Particular emphasis is placed on the Union's Digital Strategy initiated in 2020, which has materialised in a comprehensive legislative package: the Data Governance Act, Digital Markets Act, Digital Services Act, Data Act, AI-Act, Cyber Resilience Act and the European Health Data Space. The author demonstrates how the Union is undergoing a paradigmatic shift towards a value-based, fundamental rights-oriented regulation of digital technologies, aiming to ensure a fair and secure digital internal market. The Digital Strategy, to be implemented by 2030, is based on the principles of "technology that works for people," "a fair digital economy", and "an open, democratic society," and aspires to make Europe digitally sovereign and globally influential.

La digitalizzazione rappresenta una delle sfide trasversali fondamentali del nostro tempo e pervade tutti gli ambiti della vita e dell'economia. Il contributo analizza i fondamenti giuridici di tale sviluppo nell'ambito del diritto dell'Unione europea, tracciando l'evoluzione e la sistematizzazione della normativa secondaria pertinente. L'attenzione si concentra sull'analisi delle fondamenta giuridiche del diritto primario, in particolare la competenza relativa al mercato interno, e sulla loro attuazione normativa attraverso una serie di strumenti giuridici. Dopo un'introduzione sul concetto ampio di "digitalizzazione", il contributo esamina le prime disposizioni giuridiche relative alle tecnologie dell'informazione e della comunicazione. Successivamente, viene analizzata la costruzione del mercato unico digitale attraverso strumenti centrali come il Regolamento generale sulla protezione dei dati (GDPR), la Direttiva sul diritto d'autore e sui diritti connessi nel mercato unico digitale, la cd. Direttiva sui dati aperti e il Regolamento sulle relazioni tra piattaforme e imprese. Il focus dell'analisi riguarda la Strategia digitale dell'Unione, avviata nel 2020, che si è concretizzata in un pacchetto legislativo articolato: il Data Governance Act, il Digital Markets Act, il Digital Services Act, il Data Act, il Regolamento sull'intelligenza artificiale (AI Act), il Regolamento sulla resilienza informatica e lo Spazio europeo dei dati sanitari. L'autore spiega come l'Unione abbia avviato un processo di

https://doi.org/10.5771/9783748963470-27 - am 02.12.2025, 22:56:53. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

cambiamento significativo verso una regolamentazione delle tecnologie digitali basata sui valori e orientata ai diritti fondamentali, con l'obiettivo di garantire un mercato digitale equo e sicuro. La Strategia digitale, da attuare entro il 2030, si fonda sui principi di tecnologia al servizio delle persone", economia digitale equa" e società aperta e democratica" e intende rendere l'Europa sovrana dal punto di vista digitale e autorevole a livello globale.

I. Einführung

„Digitale Technologien und digitale Kommunikation durchdringen heute unser gesamtes Leben. Wir müssen für ein Europa arbeiten, das unseren Bürgerinnen und Bürgern und unserer Wirtschaft Chancen eröffnet – und diese liegen heute im Digitalen."[1]

Bereits diese (politische) Aussage zeigt, dass der Begriff „Digitalisierung" in der EU und im Unionsrecht als Sammelbegriff für zahlreiche miteinander verbundene Phänomene genutzt wird.[2] Eine einheitliche Definition gibt es bislang nicht. Ganz überwiegend wird unter dem Begriff „Digitalisierung" jedoch „die Integration digitaler Technologien und digitaler Daten in alle Lebensbereiche" verstanden.[3]

Die EU hat bereits in den 1990er-Jahren damit begonnen, die rasant fortschreitende Digitalisierung in einen „europäischen" normativen Rahmen zu gießen, um einerseits das Potenzial der neuen Technologien zu fördern und andererseits die Missbrauchsgefahr dieser wirkmächtigen Technologien zu reduzieren. Gestützt auf unterschiedliche Kompetenzen, insbesondere auf die Zuständigkeit zur Rechtsharmonisierung im Binnenmarkt, wurden in immer kürzeren Abständen einschlägige Sekundärrechtsakte erlassen. Begonnen wurde mit der Regelung der Informations- und Kommunikationstechnologien (II.). Daran anschließend wurden Regelungen für einen

1 Kommissionspräsident *Jean-Claude Juncker* in seiner Rede zur Lage der Union am 14.09.2016, abgedruckt in Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Halbzeitüberprüfung der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt. Ein vernetzter digitaler Binnenmarkt für alle, KOM(2017) 228 endgültig vom 10.05.2017, 1.

2 So auch *Reiners*, Die Digitalisierungsstrategie der Europäischen Union – Meilensteine und Handlungsfelder zwischen digitaler Souveränität und grüner Transformation, integration (2021), 266.

3 Empfehlung (EU) 2024/236 der Kommission vom 29.11.2023 über Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen der Automatisierung und Digitalisierung auf die Beschäftigten im Verkehrssektor, ABl C 2024/236. Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf der Studie *Parolari/Zwilling/Happacher/Obwexer* (Hg), DigiImpact. Digitalisierung und Autonomie Südtirols (2024), 6 (Punkt 2 Europäische Union).

https://doi.org/10.5771/9783748963470-27 - am 02.12.2025, 22:56:53. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

digitalen Binnenmarkt beschlossen (III.). Die neuesten Regelungen dienen der Verwirklichung einer (unionalen) Digitalstrategie (IV.).

II. Regelung der Informations- und Kommunikationstechnologien

Im Zeitraum zwischen 1995 und 2005 wurden mehrere Sekundärrechtsakte erlassen, die den rechtlichen Rahmen für die künftige Gestaltung der Informations- und Kommunikationstechnologien festlegen sollten.

A. Datenschutz-Richtlinie

Die Datenschutz-Richtlinie[4] normierte zwei Gruppen von Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten. Erstens mussten die Mitgliedstaaten den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten und insbesondere den Schutz der Privatsphäre natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Bestimmungen dieser Richtlinie gewährleisten. Zweitens durften die Mitgliedstaaten den freien Verkehr personenbezogener Daten zwischen den Mitgliedstaaten nicht aus Gründen des Schutzes der Grundrechte oder Grundfreiheiten beschränken (Art 1).

Die an die Mitgliedstaaten gerichtete Richtlinie war innerhalb von drei Jahren ab ihrer Annahme am 24. Oktober 1994 innerstaatlich umzusetzen. Sie wurde mit Wirkung vom 25. Mai 2018 durch die Datenschutz-Grundverordnung[5] aufgehoben.

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH waren die Bestimmungen der Datenschutz-Richtlinie im Licht der durch die Grundrechte-Charta garantierten Grundrechte auszulegen.[6] So waren beispielsweise die nationalen Kontrollstellen verpflichtet, „für einen angemessenen Ausgleich zwischen der Achtung des Grundrechts auf Privatsphäre und den Interessen (zu) sorgen, die einen freien Verkehr personenbezogener Daten gebieten".[7]

4 Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl 1995 L 281, 31.

5 Siehe nachstehend III.A.

6 ZB EuGH 20.05.2003, C-465/00, C-138/01 und C-139/01 (*Österreichischer Rundfunk ua)* EU:C:2003:294, 68.

7 ZB EuGH 06.10.2015, C-362/14 (*Schrems/Data Protection Commissioner)* EU:C:2015:650, 42.

https://doi.org/10.5771/9783748963470-27 - am 02.12.2025, 22:56:53. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

B. Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr

Die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr[8] soll einen Beitrag zum einwandfreien Funktionieren des Binnenmarkts leisten, indem sie den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft zwischen den Mitgliedstaaten sicherstellt (Art 1 Abs 1). Sie beinhaltet, soweit dies für die Erreichung des vorgenannten Ziels erforderlich ist, eine Angleichung bestimmter für die Dienste der Informationsgesellschaft geltender innerstaatlicher Regelungen, die den Binnenmarkt, die Niederlassung der Diensteanbieter, kommerzielle Kommunikationen, elektronische Verträge, die Verantwortlichkeit von Vermittlern, Verhaltenskodizes, Systeme zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten, Klagemöglichkeiten sowie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten betreffen (Art 1 Abs 2). Sie schafft jedoch weder zusätzliche Regeln im Bereich des Internationalen Privatrechts noch beinhaltet sie Regeln betreffend die Zuständigkeit der Gerichte (Art 1 Abs 4).

Die Richtlinie ist am 17. Juli 2000 in Kraft getreten (Art 23) und war von den Mitgliedstaaten bis zum 17. Jänner 2002 innerstaatlich umzusetzen (Art 22).

Die gegenständliche Richtlinie findet nach jüngerer Rechtsprechung des EuGH auch auf einen Vermittlungsdienst Anwendung, der darin besteht, über eine elektronische Plattform gegen Entgelt eine Geschäftsbeziehung zwischen potenziellen Mietern und gewerblichen oder nicht gewerblichen Vermietern, die kurzfristige Beherbergungsleistungen anbieten, anzubahnen, und gleichzeitig auch einige Zusatzdienstleistungen zu diesem Vermittlungsdienst zur Verfügung zu stellen (zB Airbnb).[9]

8 Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08.06.2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr"), ABl 2000 L 178, 1.

9 EuGH 19.12.2019, C-390/18 (*Strafverfahren gegen X)* EU:C:2019:1112, Tenor.

https://doi.org/10.5771/9783748963470-27 - am 02.12.2025, 22:56:53. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

C. Richtlinie über bestimmte Aspekte des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

Die Urheberrechts-Richtlinie in der Informationsgesellschaft[10] regelt den rechtlichen Schutz des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte im Binnenmarkt, insbesondere in Bezug auf die Informationsgesellschaft (Art 1 Abs 1). Vom Schutzbereich ausgenommen sind ua Computerprogramme und Datenbanken (Art 1 Abs 2).

Die gegenständliche Richtlinie ist am 22. Juni 2001 in Kraft getreten (Art 14) und war von den Mitgliedstaaten vor dem 22. Dezember 2002 innerstaatlich umzusetzen (Art 13).

Der Begriff „Werk" wurde vom EuGH dahin ausgelegt, dass zwei kumulative Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Zum einen muss es sich bei dem betreffenden Objekt um ein Original in dem Sinne handeln, dass es eine eigene geistige Schöpfung seines Urhebers darstellt. Damit eine geistige Schöpfung als eine eigene des Urhebers angesehen werden kann, muss darin seine Persönlichkeit zum Ausdruck kommen, was dann der Fall ist, wenn der Urheber bei der Herstellung des Werks seine schöpferischen Fähigkeiten zum Ausdruck bringen konnte, indem er frei kreative Entscheidungen getroffen hat.[11] Zum anderen ist die Einstufung als „Werk" Elementen vorbehalten, die eine solche geistige Schöpfung zum Ausdruck bringen.[12]

Des Weiteren hat der EuGH in Auslegung dieser Richtlinie entschieden, dass militärische Lageberichte nur unter der – vom nationalen Gericht in jedem Einzelfall zu prüfenden – Voraussetzung urheberrechtlich geschützt sein können, dass es sich bei ihnen um eine geistige Schöpfung ihres Urhebers handelt, in der seine Persönlichkeit zum Ausdruck kommt und die sich in seinen bei ihrer Ausarbeitung frei getroffenen kreativen Entscheidungen ausdrückt. Das zuständige nationale Gericht hat anhand sämtlicher Umstände des Einzelfalls stets eine Abwägung zwischen den ausschließlichen Rechten der Urheber zur Vervielfältigung und zur öffentlichen Wiedergabe ihrer Werke auf der einen Seite und den Rechten der Nutzer von Schutzgegenständen aus den Ausnahmebestimmungen der Richtlinie für

10 Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.05.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl 2001 L 167, 10.

11 EuGH 01.12.2011, C-145/10 (*Painer*) EU:C:2011:798, 87.

12 EuGH 13.11.2018, C-310/17 (*Levola Hengelo*) EU:C:2018:899, 37.

https://doi.org/10.5771/9783748963470-27 - am 02.12.2025, 22:56:53. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

die Berichterstattung über Tagesereignisse und für Zitate auf der anderen Seite vorzunehmen. Dabei muss es sich auf eine Auslegung dieser Bestimmungen stützen, die unter Achtung ihres Wortlauts und unter Wahrung ihrer praktischen Wirksamkeit mit den durch die Charta garantierten Grundrechten voll und ganz im Einklang steht.[13]

III. Digitaler Binnenmarkt

Im Jahr 2015 billigte der Europäische Rat die von der Kommission vorgelegte Strategie für einen digitalen Binnenmarkt in der Union.[14] Dieser sollte innovative und zukunftsorientierte Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) schaffen.

In den folgenden Jahren wurde der digitale Binnenmarkt schrittweise realisiert. Die verabschiedeten Rechtsakte sollten ein tragfähiges digitales Umfeld aufbauen: ein Umfeld, das ein hohes Niveau des Schutzes der Privatsphäre, der personenbezogenen Daten und der Verbraucherrechte gewährleistet, in dem Unternehmen innovativ tätig sein und sich im Wettbewerb messen können und in dem die Cybersicherheit dazu beiträgt, das Verknüpfungsgeflecht zwischen den Gesellschaften zu stärken.[15]

Zu den wichtigsten dieser Rechtsakte gehören:

A. Datenschutz-Grundverordnung

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)[16] enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten (Art 1 Abs 1). Zu diesem Zweck

13 EuGH 29.07.2019, C-469/17 (*Funke Medien*) EU:C:2019:623, 19 und 76.

14 Mitteilung der Kommission an das EP, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa, KOM(2015) 192 endgültig vom 06.05.2015.

15 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Vollendung eines vertrauenswürdigen Binnenmarkts für alle. Beitrag der Europäischen Kommission zur informellen Tagung der EU-Staats- und Regierungschefs zum Thema Datenschutz und digitaler Binnenmarkt am 16.05.2018 in Sofia, KOM(2018) 320 endgültig vom 15.05.2018.

16 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG

https://doi.org/10.5771/9783748963470-27 - am 02.12.2025, 22:56:53. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

schützt die Verordnung die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten (Art 1 Abs 2). Gleichzeitig sieht sie vor, dass der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union nicht aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten eingeschränkt oder verboten werden darf (Art 1 Abs 3).

Die Verordnung ist am 24. Mai 2016 in Kraft getreten (Art 99 Abs 1) und hat mit 25. Mai 2018 Geltung erlangt (Art 99 Abs 2).

Abweichend von der – aufgehobenen – Datenschutz-Richtlinie stellt die DSGVO nicht mehr auf den Sitz oder die Niederlassung des Verarbeiters in der Union ab, sondern allein auf den Schutz betroffener Personen.

Als „personenbezogene Daten" (Art 4 Nr 1) gelten „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person … beziehen", wobei diese Definition nach der Rechtsprechung gilt, wenn die betreffenden Informationen aufgrund ihres Inhalts, ihres Zwecks und ihrer Auswirkungen mit einer bestimmten Person verknüpft sind.[17] Ferner bezeichnet der Begriff „Verarbeitung" (Art 4 Nr 2) „jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten" wie ua „das Abfragen", „die Verwendung", „die Offenlegung durch Übermittlung", „die Verbreitung" oder „eine andere Form der Bereitstellung". In diesen Definitionen kommt das Ziel des Unionsgesetzgebers zum Ausdruck, diesen beiden Begriffen eine weite Bedeutung beizumessen.[18]

Hinzu kommt, dass der sachliche Anwendungsbereich dieser Verordnung (Art 2 Abs 1) weit definiert ist.[19] Er umfasst jede „ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie … die nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einer Datei gespeichert sind oder gespeichert werden sollen". Aus dieser weiten Definition folgt, dass die in der Verordnung angeführten Ausnahmen (Art 2 Abs 2) vom Anwendungsbereich eng auszulegen sind. Dies gilt insbesondere für die vorgesehene Ausnahme (Art 2 Abs 2 lit d), die die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zweck

(Datenschutz-Grundverordnung), ABl 2016 L119, 1. Vgl statt vieler *Feiler/Forgo*, EU-DSGVO und DSG. Kommentar (2022); *Jahnel*, DSGVO. Kommentar (2021).

17 EuGH 20.12.2017, C-434/16 (*Nowak*) EU:C:2017:994, 35.

18 ZB EuGH 08.12.2022, C-180/21 (*VS*) EU:C:2022:967, 73.

19 ZB EuGH 22.06.2021, C-439/19 (*Latvijas Republikas Saeima [Strafpunkte]*) EU:C:2021:504, 61.

https://doi.org/10.5771/9783748963470-27 - am 02.12.2025, 22:56:53. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung betrifft.[20] Die Ausnahmen vom sachlichen Anwendungsbereich sind des Weiteren abschließend aufgezählt. So findet die Verordnung keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten „im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt" (Art 2 Abs 2 lit a). Nach dieser Ausnahme sollen „allein Verarbeitungen personenbezogener Daten ausgenommen werden (…), die von staatlichen Stellen im Rahmen einer Tätigkeit, die der Wahrung der nationalen Sicherheit dient, oder einer Tätigkeit, die derselben Kategorie zugeordnet werden kann, vorgenommen werden, so dass der bloße Umstand, dass eine Tätigkeit eine spezifische Tätigkeit des Staates oder einer Behörde ist, nicht dafür ausreicht, dass diese Ausnahme automatisch für diese Tätigkeit gilt".[21] Dem folgend kann nicht angenommen werden, „dass eine Tätigkeit allein deshalb außerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechts liegt und damit der Anwendung der DSGVO entzogen ist, weil sie von einem vom Parlament eines Mitgliedstaats in Ausübung seines Kontrollrechts der Vollziehung eingesetzten Untersuchungsausschuss ausgeübt wird".[22]

B. Datenschutz-Richtlinie

Die zeitgleich mit der Datenschutz-Grundverordnung[23] beschlossene Datenschutz-Richtlinie[24] enthält Bestimmungen zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit (Art 1 Abs 1).

---

20 ZB EuGH 24.02.2022, C-175/20 (*Valsts ieņēmumu dienests [Verarbeitung personenbezogener Daten für steuerliche Zwecke)* EU:C:2022:124, 40 und 41.

21 EuGH 16.01.2024, C-33/22 (*Österreichische Datenschutzbehörde gegen WK)* EI:C:2024:46, 37.

22 EuGH, 16.01.2024, C-33/22 (*Österreichische Datenschutzbehörde gegen WK)* EI:C:2024:46, 43.

23 Vorstehend III.A.

24 Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr, ABl 2016 L 119, 89, idF ABl 2021 L 74, 36.

https://doi.org/10.5771/9783748963470-27 - am 02.12.2025, 22:56:53. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Nach dieser Richtlinie (Art 1 Abs 2) haben die Mitgliedstaaten

- die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten, zu schützen und
- sicherzustellen, dass der Austausch personenbezogener Daten zwischen den zuständigen Behörden in der Union – sofern er nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen ist – nicht aus Gründen, die mit dem Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden sind, eingeschränkt oder verboten wird.

Diese Richtlinie gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zu den in Art 1 Abs 1 genannten Zwecken (Art 2 Abs 1). Sie findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt (Art 2 Abs 2).

Die gegenständliche Richtlinie ist am 5. Mai 2016 in Kraft getreten (Art 64) und war von den Mitgliedstaaten bis zum 6. Mai 2018 innerstaatlich umzusetzen (Art 63 Abs 1).

Nach der Rechtsprechung des EuGH ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Richtlinie (Art 3 Nr 2) und insbesondere aus der Verwendung der Begriffe „jeder … Vorgang", „jede … Vorgangsreihe" und „eine andere Form der Bereitstellung", dass der Unionsgesetzgeber den Ausdruck „Verarbeitung" und damit den sachlichen Anwendungsbereich dieser Richtlinie weit fassen wollte.[25] Demnach nehmen Polizeibehörden, wenn sie ein Telefon sicherstellen und versuchen, auf diesem Telefon gespeicherte personenbezogene Daten auszulesen oder abzufragen, eine Verarbeitung im Sinne der Richtlinie vor, auch wenn es ihnen aus technischen Gründen nicht gelingen sollte, auf diese Daten zuzugreifen.[26]

Die Richtlinie – ausgelegt im Lichte von Art 7, Art 8 und Art 52 Abs 1 Grundrechte-Charta – steht einer nationalen Regelung, die den zuständigen Behörden die Möglichkeit gibt, zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten im Allgemeinen auf die auf einem Mobiltelefon gespeicherten Daten zuzugreifen, nicht entgegen, wenn diese Regelung

25 EuGH 04.10.2024, C-548/21 (*CG gegen Bezirkshauptmannschaft Landeck*) EU:C:2024:830, 71.

26 EuGH 04.10.2024, C-548/21 (*CG gegen Bezirkshauptmannschaft Landeck*) EU:C:2024:830, 72.

https://doi.org/10.5771/9783748963470-27 - am 02.12.2025, 22:56:53. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

- die Art oder die Kategorien der betreffenden Straftaten hinreichend präzise definiert;
- die Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gewährleistet und
- die Ausübung dieser Möglichkeit, außer in hinreichend begründeten Eilfällen, einer vorherigen Kontrolle durch ein Gericht oder eine unabhängige Verwaltungsstelle unterwirft.[27]

Die Richtlinie – ausgelegt im Lichte von Art 47 und Art 52 Abs 2 Grundrechte-Charta – steht einer nationalen Regelung jedoch entgegen, die es den zuständigen Behörden gestattet, zu versuchen, auf Daten zuzugreifen, die auf einem Mobiltelefon gespeichert sind, ohne die betroffene Person im Rahmen der einschlägigen nationalen Verfahren über die Gründe, auf denen die von einem Gericht oder einer unabhängigen Verwaltungsstelle erteilte Gestattung des Zugriffs auf die Daten beruht, zu informieren, sobald die Übermittlung dieser Informationen die den Behörden nach der Richtlinie obliegenden Aufgaben nicht mehr beeinträchtigen kann.[28]

C. Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

Die Urheberrechts-Richtlinie im digitalen Binnenmarkt[29] soll die geltenden einschlägigen Richtlinien inhaltlich ergänzen und den rasanten technologischen Entwicklungen Rechnung tragen (Erwägungsgründe 3 und 4). Zu diesem Zweck werden Vorschriften zur weiteren Harmonisierung des Unionsrechts auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte im Rahmen des Binnenmarkts unter besonderer Berücksichtigung der digitalen und grenzüberschreitenden Nutzung geschützter Inhalte festgelegt. Außerdem enthält die Richtlinie Vorschriften zu Ausnahmen und Beschränkungen des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte und zur Erleichterung der Lizenzvergabe sowie Vorschriften, mit denen das Ziel verfolgt wird, das ordnungsgemäße Funktionieren des Markts für die Verwertung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen sicherzustellen (Art 1 Abs 1). Besondere Bedeutung kommt der Regelung der Nutzung

27 EuGH 04.10.2024, C-548/21 (*CG gegen Bezirkshauptmannschaft Landeck*) EU:C:2024:830, 110.

28 EuGH 04.10.2024, C-548/21 (*CG gegen Bezirkshauptmannschaft Landeck)* EU:C:2024:830, 123.

29 Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.04.2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, ABl 2019 L 130, 92.

https://doi.org/10.5771/9783748963470-27 - am 02.12.2025, 22:56:53. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

geschützter Inhalte durch Online-Dienste zu (Art 17, auch als *lex YouTube* bekannt geworden).

Die Richtlinie ist am 6. Juni 2019 in Kraft getreten (Art 31) und war von den Mitgliedstaaten bis zum 7. Juni 2021 innerstaatlich umzusetzen (Art 29 Abs 1).

D. Richtlinie über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-2-RL)

Die – aus umfangreichen Änderungen der Richtlinie über die Verwendung von Informationen des öffentlichen Sektors[30] hervorgegangene – Richtlinie über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors[31] soll die Verwendung offener Daten fördern und Anreize für die Innovation bei Produkten und Dienstleistungen vermitteln (Art 1 Abs 1). Zu diesem Zweck werden Mindestvorschriften für die Weiterverwendung und die praktischen Modalitäten zur Erleichterung der Weiterverwendung von vorhandenen Dokumenten im Besitz öffentlicher Stellen der Mitgliedstaaten sowie im Besitz öffentlicher Unternehmen festgelegt (Art 1 Abs 1). Vom Anwendungsbereich der Richtlinie sind eine Reihe von Dokumenten ausgenommen, ua Dokumente, die geistiges Eigentum Dritter betreffen, Dokumente, die sensible Daten beinhalten, oder Logos, Wappen und Insignien (Art 1 Abs 2). Vom Anwendungsbereich nicht umfasst sind Anträge auf Zugang zu Dokumenten, die sich im Besitz einer öffentlichen Stelle befinden.[32]

Als allgemeiner Grundsatz gilt (Art 3): Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Dokumente, auf die diese Richtlinie anwendbar ist, nach den Vorgaben der Richtlinie für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke weiterverwendet werden können. Für Dokumente, an denen Bibliotheken (einschließlich Hochschulbibliotheken), Museen und Archive Rechte des geistigen Eigentums innehaben, und für Dokumente im Besitz öffentlicher Unternehmen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese Dokumente,

30 Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.11.2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl 2003 L 345, 90.

31 Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Neufassung), ABl 2019 L 172, 56.

32 EuGH 21.11.2024, C-336/23 (*HP - Hrvatska pošta d.d. gegen Povjerenik za informiranje)* EU:C:2024:979, 32.

https://doi.org/10.5771/9783748963470-27 - am 02.12.2025, 22:56:53. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

nach den Vorgaben der Richtlinie für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke weiterverwendet werden können, sofern und soweit deren Weiterverwendung erlaubt wird.

Die Richtlinie ist am 16. Juli 2019 in Kraft getreten (Art 20) und war von den Mitgliedstaaten bis zum 17. Juli 2021 innerstaatlich umzusetzen (Art 17 Abs 1).

E. Verordnung betreffend Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten

Die Verordnung zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten[33] soll zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beitragen. Zu diesem Zweck werden Vorschriften festgelegt, mit denen sichergestellt wird, dass für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und Nutzer mit Unternehmenswebsite im Hinblick auf Suchmaschinen eine angemessene Transparenz, Fairness und wirksame Abhilfemöglichkeiten geschaffen werden (Art 1 Abs 1).

Die Verordnung gilt für Online-Vermittlungsdienste und Online-Suchmaschinen, unabhängig vom Niederlassungsort oder Sitz der Diensteanbieter und unabhängig vom ansonsten anzuwendenden Recht, die gewerblichen Nutzern und Nutzern mit Unternehmenswebsite bereitgestellt bzw zur Bereitstellung angeboten werden, die ihre Niederlassung oder ihren Wohnsitz in der Union haben und die über diese Online-Vermittlungsdienste oder Online-Suchmaschinen Waren oder Dienstleistungen in der Union befindlichen Verbrauchern anbieten (Art 1 Abs 2). Sie gilt nicht für Online-Zahlungsdienste, Online-Werbeinstrumente oder Online-Werbebörsen, die nicht bereitgestellt werden, um die Anbahnung direkter Transaktionen zu vermitteln, und bei denen kein Vertragsverhältnis mit Verbrauchern besteht (Art 1 Abs 3).

Die Verordnung ist am 31. Juli 2019 in Kraft getreten und gilt seit dem 12. Juli 2020 (Art 19).

Nach der Rechtsprechung des EuGH verfolgt die gegenständliche Verordnung das Ziel, ein faires, vorhersehbares, tragfähiges und vertrauens-

33 Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten, ABl 2019 L 186, 57.

https://doi.org/10.5771/9783748963470-27 - am 02.12.2025, 22:56:53. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

würdiges Online-Geschäftsumfeld im Binnenmarkt zu schaffen, in dem für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten eine angemessene Transparenz, Fairness und wirksame Abhilfemöglichkeiten geschaffen werden. Dem folgend können die von den nationalen Behörden gesammelten und allenfalls der Kommission zur Verfügung zu stellenden Informationen (Art 16 und Art 18) nur dann als „einschlägig" eingestuft werden, wenn sie einen hinreichend unmittelbaren Zusammenhang mit diesem Ziel aufweisen. Ein Mitgliedstaat darf hingegen für die Durchführung der Verordnung „nicht willkürlich ausgewählte Informationen mit der Begründung sammeln, dass die Kommission sie in Ausübung ihrer Aufgabe zur Überwachung und Überprüfung der Verordnung eventuell später anfordern könnte, da die Verordnung die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichtet, aus eigener Initiative solche Informationen zu sammeln".[34]

IV. Digitalstrategie

Im Jahr 2020 legte die Kommission eine Strategie zur Gestaltung der digitalen Zukunft Europas vor.[35] Diese enthält ein politisches Reformprogramm mit insgesamt acht Legislativvorschlägen und drei nichtlegislativen Vorschlägen. Die allermeisten der Legislativvorschläge wurden inzwischen bereits verabschiedet und sind in Kraft getreten.

Einer der nichtlegislativen Vorschläge betrifft den „Digitalen Kompass 2030".[36] Darin formuliert die Kommission zunächst die Zielvorstellungen für 2030, deren Hauptaugenmerk auf einer Stärkung der Bürger und Unternehmen beruht. Daran anschließend werden vier Kernpunkte aufgelistet, die den Zielpfad der Union vorzeichnen: erstens eine digital befähigte Bevölkerung und hoch qualifizierte digitale Fachkräfte, zweitens sichere, leistungsfähige und tragfähige digitale Infrastrukturen, drittens ein digitaler Umbau der Unternehmen und viertens die Digitalisierung öffentlicher Dienste. Ein weiterer Punkt betrifft die digitale Bürgerschaft. Ein eigener Kompass soll die Verwirklichung der Vorgaben und Ziele für 2030 sicher-

34 EuGH 30.05.2024, C-663/22 (*Expedia*) EU:C:2024:433, 54.

35 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Gestaltung der digitalen Zukunft Europas, KOM(2020) 67 endgültig vom 19.02.2020.

36 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Digitaler Kompass 2023: der europäische Weg in die digitale Dekade, KOM(2021) 118 endgültig vom 09.03.2021.

https://doi.org/10.5771/9783748963470-27 - am 02.12.2025, 22:56:53. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

stellen. Mit diesen Zielen und Maßnahmen soll die Union die digitale Dekade innerhalb der eigenen Grenzen und in der Welt erfolgreich meistern.

Ausgehend vom „Digitalen Kompass" sieht der Beschluss über das „Politikprogramm 2030 für die digitale Dekade"[37] eine gemeinsame Verpflichtung des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission und der Mitgliedstaaten vor, bei der Verwirklichung des digitalen Wandels in der Union zusammenzuarbeiten und an einem Strang zu ziehen. Der Beschluss enthält allgemeine Ziele und spezifische Digitalziele, die die Union bis 2030 erreichen muss.

Für die Ausarbeitung der mitgliedstaatlichen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade hat die Kommission einen eigenen Leitfaden vorgelegt.[38]

Darüber hinaus haben das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission eine gemeinsame feierliche Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade unterzeichnet.[39] In dieser rein deklaratorischen Erklärung wird betont, dass die Menschen im Mittelpunkt des europäischen Weges für den digitalen Wandel stehen sollen. Dieser soll auf europäischen Werten beruhen und allen Menschen und Unternehmen zugutekommen. Zum Themenbereich „Digitale öffentliche Dienste" ist vorgesehen, dass jede Person Zugang zu allen wichtigen online erbrachten öffentlichen Diensten in der gesamten Union haben sollte. Niemand darf aufgefordert werden, Daten beim Zugang zu digitalen öffentlichen Diensten und bei deren Nutzung öfter als erforderlich anzugeben.[40] Parlament, Rat und Kommission wollen dafür sorgen, dass erstens allen Europäern eine barrierefreie, sichere und vertrauenswürdige digitale Identität angeboten wird, die den Zugang zu einem breiten Spektrum von Online-Diensten ermöglicht, zweitens eine breite Zugänglichkeit und Weiterverwendung von Informationen der Behörden sicherzustellen und drittens einen nahtlosen,

37 Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.12.2022 über die Aufstellung des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade, ABl 2022 L 323, 4.

38 Mitteilung der Kommission: Leitfaden für die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Ausarbeitung der nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade, ABl 2023 C 230, 4.

39 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine europäische Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade, KOM(2022) 27 endgültig vom 26.01.2022.

40 Europäische Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade, KOM(2022) 28 endgültig vom 26.01.2022.

https://doi.org/10.5771/9783748963470-27 - am 02.12.2025, 22:56:53. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

sicheren und interoperablen Zugang zu digitalen Gesundheits- und Pflegediensten, die den Bedürfnissen der Menschen entsprechen, in der gesamten Union zu erleichtern und zu unterstützen, auch zu Patientenakten.[41]

A. Daten-Governance-Rechtsakt (*Data Governance Act* – DGA)

Die Verordnung über europäische Daten-Governance[42] soll einen gemeinsamen europäischen Datenraum, konkret einen Binnenmarkt für Daten, schaffen, in dem Daten unabhängig vom physischen Ort ihrer Speicherung in der Union unter Einhaltung des geltenden Rechts verwendet werden können (Erwägungsgrund 2). Zur Erreichung dieses Ziels regelt die Verordnung insbesondere die Bedingungen für die Weiterverwendung von Daten bestimmter Datenkategorien, die im Besitz öffentlicher Stellen sind, innerhalb der Union (Art 1 Abs 1 lit a) und normiert einen Anmelde- und Aufsichtsrahmen für die Erbringung von Datenvermittlungsdiensten (Art 1 Abs 1 lit b).

Als „Weiterverwendung" gilt dabei die Nutzung von Daten, die im Besitz öffentlicher Stellen sind, durch natürliche oder juristische Personen für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke, die sich vom ursprünglichen Verarbeitungszweck unterscheiden; nicht umfasst ist der Austausch von Daten zwischen öffentlichen Stellen ausschließlich im Rahmen der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags (Art 2 Ziffer 2). Zu den „öffentlichen Stellen" zählen der Staat, Gebietskörperschaften, Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder einer oder mehreren dieser Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen (Art 2 Ziffer 17).

Die gegenständliche Verordnung ist am 4. Juni 2023 in Kraft getreten und gilt seit dem 24. September 2023 (Art 38).[43]

41 Europäische Erklärung, 4.

42 Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.5.2022 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Daten-Governance-Rechtsakt), ABl 2022 L 152, 1.

43 Vgl zB *Specht/Hennemann*, Data Governance Act. Kommentar (2023).

https://doi.org/10.5771/9783748963470-27 - am 02.12.2025, 22:56:53. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

B. Gesetz über digitale Märkte (*Digital Markets Act* – DMA)

Die Verordnung über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor[44] soll zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beitragen, indem harmonisierte Vorschriften festgelegt werden, die in der gesamten Union zum Nutzen von gewerblichen Nutzern und Endnutzern für alle Unternehmen bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor, auf denen Torwächter tätig sind, gewährleisten (Art 1 Abs 1). Sie gilt für zentrale Plattformdienste, die Torwächter für in der Union niedergelassene gewerbliche Nutzer oder in der Union niedergelassene oder aufhältige Endnutzer bereitstellen oder anbieten, ungeachtet des Niederlassungsorts und Standorts der Torwächter und ungeachtet des sonstigen auf die Erbringung von Dienstleistungen anwendbaren Rechts (Art 1 Abs 2). Als „Torwächter" gelten Unternehmen, die zentrale Plattformdienste bereitstellen und nach einem eigenen Verfahren benannt werden (Art 2 Ziffer 1).[45] Die Kommission benennt ein Unternehmen als „Torwächter", wenn es die folgenden drei kumulativen Anforderungen erfüllt (Art 3 Abs 1):

a) es hat erheblichen Einfluss auf den Binnenmarkt,
b) es stellt einen zentralen Plattformdienst bereit, der gewerblichen Nutzern als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dient (im Folgenden: wichtiges Zugangstor), und
c) es hat hinsichtlich seiner Tätigkeiten eine gefestigte und dauerhafte Position inne oder es ist absehbar, dass es eine solche Position in naher Zukunft erlangen wird.

Die gegenständliche Verordnung ist am 13. Juni 2022 in Kraft getreten und gilt überwiegend seit dem 2. Mai 2023 (Art 54).[46]

---

44 Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.09.2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte), ABl 2022 L 265, 1.

45 Vgl Durchführungsverordnung (EU) 2023/814 der Kommission vom 14.04.2023 zur Festlegung detaillierter Vorschriften für die Durchführung bestimmter Verfahren durch die Kommission nach der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl 2023 L 102, 6.

46 Statt vieler zB *Podszun* (Hg), Digital Markets Act. Kommentar (2023); siehe auch *Achleitner*, Digital Markets Act beschlossen: Verhaltenspflichten und Rolle nationaler Wettbewerbsbehörden, NZKart (2022), 359; *Herbers*, Der Digital markets Act (DMA) kommt – neue Dos and Don'ts für Gatekeeper in der Digitalwirtschaft, RDi (2022), 252; *Podszun/Bongartz/Kirk*, Digital markets Act – Neue Regeln für Fairness in der

https://doi.org/10.5771/9783748963470-27 - am 02.12.2025, 22:56:53. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Die Verordnung beinhaltet einen grundlegenden Paradigmenwechsel im Vergleich zum davor geltenden Recht. Erstens werden die Normadressaten, die sog „Torwächter" (*gatekeeper*) in ihrer wirtschaftlichen Handlungsfreiheit erheblich beschränkt. Zweitens erhält die Kommission als zentrale Behörde erstmals Regulierungskompetenzen für einzelne Unternehmen. Drittens markieren die einschlägigen Regelungen eine Abkehr vom „*more economic approach*" und geben einigen der wirtschaftlich mächtigsten IT-Unternehmen der Welt klare wertgeprägte Vorgaben, wenn sie in der Union tätig werden (wollen).[47]

Die von der Kommission Anfang September 2023 vorgenommene Benennung von Bytedance (TikTok) als „Torwächter"[48] wurde vom betroffenen Unternehmen mit Nichtigkeitsklage beim EuG bekämpft, Mitte Juli 2024 aber mit Urteil als unbegründet abgewiesen.[49]

C. Gesetz über digitale Dienste (*Digital Services Act* – DSA)

Die Verordnung über einen Binnenmarkt für digitale Dienste[50] trägt den neuen Entwicklungen seit Inkrafttreten der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr[51] Rechnung. Inzwischen bieten nämlich neue und innovative Geschäftsmodelle und Dienste wie soziale Netzwerke und Online-Plattformen den Geschäftskunden und Verbrauchern die Möglichkeit, auf neuartige Weise Informationen weiterzugeben und darauf zuzugreifen und Geschäftsvorgänge durchzuführen. Viele nutzen diese Dienste inzwischen täglich. Der digitale Wandel und die verstärkte Nutzung dieser Dienste haben jedoch auch neue Risiken und Herausforderungen mit sich

---

Plattformökonomie, NJW (2022), 3249; *Zimmer*, Der Digital Markets Act – neue Regeln für marktmächtige Plattformen, NZG (2022), 145; *Zimmer/Göhsl*, Vom New Competition Tool zum Digital Markets Act: Die geplante EU-Regulierung für digitale Gatekeeper, ZWeR (2021), 29.

47 ZB *Kumkar*, Der Digital Markets Act nach dem Trilog-Verfahren. Neue Impulse für den Wettbewerb auf digitalen Märkten, RDi (2022), 347; *Weiß/Schneider/Timm*, Der neue Digital Markets Act (DMA) – Vorreiter und Revolution des (Europäischen) Digitalmarkts, Newsdienst Compliance (2022), 1.

48 Beschluss C(2023) 6102 endgültig der Kommission vom 05.09.2023.

49 EuG 17.07.2024, T-1077/23 (*Bytedance gegen Kommission)* EU:T:2024:478, Tenor.

50 Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.10.2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), ABl 2022 L 277, 1.

51 Siehe vorstehend II.B.

https://doi.org/10.5771/9783748963470-27 - am 02.12.2025, 22:56:53. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

gebracht, und zwar für den einzelnen Nutzer des jeweiligen Dienstes, für die Unternehmen und für die Gesellschaft als Ganze (Erwägungsgrund 1).

Vor diesem Hintergrund verfolgt die Verordnung das Ziel, durch die Festlegung harmonisierter Vorschriften für ein sicheres, vorhersehbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld, in dem Investitionen gefördert und die in der Grundrechte-Charta verankerten Grundrechte, darunter der Grundsatz des Verbraucherschutzes, wirksam geschützt werden, einen Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts für Vermittlungsdienste zu leisten (Art 1 Abs 2). Zu diesem Zweck werden in der Verordnung harmonisierte Vorschriften für die Erbringung von Vermittlungsdiensten im Binnenmarkt festgelegt, insbesondere ein Rahmen für die bedingte Haftungsbefreiung der Anbieter von Vermittlungsdiensten, Vorschriften über besondere Sorgfaltspflichten, die auf bestimmte Anbieter von Vermittlungsdiensten zugeschnitten sind, und Vorschriften über die Durchführung und Durchsetzung der Verordnung, einschließlich der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden (Art 1 Abs 2).

Die Verordnung gilt für Vermittlungsdienste, die für Nutzer mit Niederlassungsort oder Sitz in der Union angeboten werden, ungeachtet des Niederlassungsorts des Anbieters dieser Vermittlungsdienste (Art 2 Abs 1).

Als „Vermittlungsdienst" gilt eine der folgenden Dienstleistungen der Informationsgesellschaft (Art 3 Ziffer g):

(a) eine reine Durchleitung, die darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln oder den Zugang zu einem Kommunikationsnetz zu vermitteln,
(b) eine „Caching"-Leistung, die darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln, wobei eine automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung dieser Informationen zu dem alleinigen Zweck erfolgt, die Übermittlung der Informationen an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu gestalten, oder
(c) ein „Hosting"-Dienst, der darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in dessen Auftrag zu speichern.

Die Verordnung sieht für sehr große Online-Plattformen und sehr große Online-Suchmaschinen spezifische Verpflichtungen in Bezug auf den Um-

https://doi.org/10.5771/9783748963470-27 - am 02.12.2025, 22:56:53. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

gang mit systemischen Risiken vor (Art 33 ff) und überträgt der Kommission eine zentrale Rolle bei der Beaufsichtigung (Art 75).[52]

Die gegenständliche Verordnung ist am 16. November 2022 in Kraft getreten und gilt überwiegend seit dem 17. Februar 2024 (Art 93).[53]

Bereits nach Inkrafttreten der Verordnung wurden mehrere Vermittlungsdienste mit Beschluss der Kommission als sehr große Online-Plattformen benannt. Mehrere davon haben dagegen Nichtigkeitsklage erhoben und gleichzeitig vorläufigen Rechtsschutz beantragt.[54]

D. Datenverordnung *(Data Act)*

Die Verordnung über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung[55] soll den Bedürfnissen der digitalen Wirtschaft gerecht werden und die Hindernisse für einen reibungslos funktionierenden Binnenmarkt für Daten beseitigen. Zur Erreichung dieses Ziels soll in einem harmonisierten Rahmen festgelegt werden, wer unter welchen Bedingungen und auf welcher Grundlage berechtigt ist, Produktdaten oder verbundene Dienstdaten zu nutzen (Erwägungsgrund 4). Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass die Nutzer eines vernetzten Produkts oder von verbundenen Diensten in der Union zeitnah auf die Daten zugreifen können, die bei der Nutzung des vernetzten Produkts oder verbundenen Dienstes generiert werden, und dass diese Nutzer die

52 ZB *Krönke*, Die Europäische Kommission als Aufsichtsbehörde für die digitalen Dienste, EuR (2023), 136.

53 Statt vieler zB *Hofmann/Rue* (Hg), Digital Services Act. Kommentar (2023); siehe auch *Cauffman/Goanta*, A New Order: The Digital Services Act and Consumer Protection, European Journal of Risk Regulation (2021), 758; *Demschik*, Provider in der Pflicht – ein Überblick über die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach dem Digital Services Act, ecolex (2023), 102; *Kastor/Püschel*, Faktenchecker vor dem Hintergrund des Digital Services Act, KuR (2023), 20; *Leerssen*, An end to shadow banning? Transparency rights in the Digital Services Act between content moderation and curation, Computer Law & Security Review (2023), 1; *Peukert*, Zu den Risiken und Nebenwirkungen des Gesetzes über digitale Dienste (Digital Services Act), KritV (2022), 1; *Rössel*, Digital Services Act, AfP – Zeitschrift für das gesamte Medienrecht (2023), 93.

54 Vgl zB EuG 27.09.2023, T-367/23 R (*Amazon Services Europe gegen Kommission)* EU:T:2023:589; 02.07.2024, T-138/24 R (*Aylo Freesites*) EU:T:2024:475.

55 Verordnung (EU) 2023/2854 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2023 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Datenverordnung).

https://doi.org/10.5771/9783748963470-27 - am 02.12.2025, 22:56:53. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Daten verwenden und auch an Dritte ihrer Wahl weitergeben können (Erwägungsgrund 5).

Die Verordnung hat einen weiten sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich (Art 1). Sie gilt aber weder für freiwillige Vereinbarungen über den Datenaustausch zwischen privaten und öffentlichen Stellen (insbesondere freiwillige Vereinbarungen über die Datenweitergabe), noch greift sie ihnen vor (Art 1 Abs 6).

Die gegenständliche Verordnung ist am 11. Jänner 2024 in Kraft getreten. Die meisten ihrer Bestimmungen gelten ab dem 12. September 2025 (Art 50).

E. Verordnung über künstliche Intelligenz (*Artificial Intelligence Act – AI-Act)*

Die Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Verordnung über künstliche Intelligenz)[56] soll die Nutzung von künstlicher Intelligenz (KI) fördern und gleichzeitig die mit bestimmten Anwendungen dieser Technologie verbundenen Risiken eindämmen.

Der Zweck der Verordnung besteht darin, das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern, indem ein einheitlicher Rechtsrahmen insbesondere für die Entwicklung, das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und die Verwendung von Systemen künstlicher Intelligenz (KI-Systeme) im Einklang mit den Werten der Union festgelegt wird. Dadurch soll die Einführung von menschenzentrierter und vertrauenswürdiger KI gefördert und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit und die in der Grundrechte-Charta verankerten Grundrechte sichergestellt werden.

Die Verordnung legt Folgendes fest (Art 1):

- harmonisierte Vorschriften für das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und die Verwendung von KI-Systemen;
- Verbote bestimmter Praktiken im KI-Bereich;
- besondere Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme und Pflichten für Akteure in Bezug auf solche Systeme;

56 Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Verordnung über künstliche Intelligenz), ABl L 2024/1689.

https://doi.org/10.5771/9783748963470-27 - am 02.12.2025, 22:56:53. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

- harmonisierte Vorschriften für das Inverkehrbringen von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck;
- Vorschriften für die Marktbeobachtung sowie die Governance und Durchführung der Marktüberwachung;
- Maßnahmen zur Innovationsförderung mit besonderem Augenmerk auf kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich Start-up-Unternehmen.

Die Verordnung gilt für (Art 2 Abs 1):

- Anbieter, die in der Union KI-Systeme in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen oder KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck in Verkehr bringen, unabhängig davon, ob diese Anbieter in der Union oder in einem Drittland niedergelassen sind;
- Betreiber von KI-Systemen, die ihren Sitz in der Union haben oder sich in der Union befinden;
- Anbieter und Betreiber von KI-Systemen, die ihren Sitz in einem Drittland haben oder sich in einem Drittland befinden, wenn die vom KI-System hervorgebrachte Ausgabe in der Union verwendet wird;
- Einführer und Händler von KI-Systemen;
- Produkthersteller, die KI-Systeme zusammen mit ihrem Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen;
- Bevollmächtigte von Anbietern, die nicht in der Union niedergelassen sind;
- betroffene Personen, die sich in der Union befinden.

Als „KI-System" gilt ein maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können (Art 3 Ziffer 1). Als „Anbieter" wird eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle verstanden, die ein KI-System oder ein KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck entwickelt oder entwickeln lässt und es unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Verkehr bringt oder das KI-System unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Betrieb nimmt, sei es entgeltlich oder unentgeltlich (Art 3 Ziffer 3). Ein „Betreiber" ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System in eigener

https://doi.org/10.5771/9783748963470-27 - am 02.12.2025, 22:56:53. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Verantwortung verwendet, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet (Art 3 Ziffer 4).

Die KI-Verordnung soll die Akzeptanz von KI auf zweierlei Weise fördern: Erstens soll die Regulierung zu einem größeren Vertrauen in KI führen, was wiederum die Nachfrage nach KI-Anwendungen steigern soll. Zweitens sollen die Anbieter Zugang zu größeren Märkten erhalten. Die Vorschriften sollen nur greifen, sofern und soweit dies unbedingt erforderlich ist. Zusätzlich soll eine schlanke Verwaltungsstruktur die Wirtschaftsteilnehmer so wenig wie möglich belasten.

Der Regulierungsansatz der KI-Verordnung beruht auf drei Elementen:

- horizontal: keine sektorale, sondern branchenübergreifende Regulierung;
- technologieneutral: Regulierung des spezifischen Einsatzes, nicht des KI-Systems;
- risikoorientiert: Verknüpfung von Vorgabenintensität und Risikohöhe.

Davon ausgehend werden folgende Kategorien von KI-Systemen unterschieden:

- KI-Systeme mit zu hohem Risiko (Hochrisiko-KI-Systeme);
- KI-Systeme mit hohem Risiko;
- KI-Systeme mit Transparenzrisiko;
- KI-Systeme mit keinem oder minimalem Risiko.

Je höher das Risiko eines KI-Systems für die Gesundheit und Sicherheit der Menschen oder für die Grundrechte oder die Umwelt ist, desto umfassender sind die einzuhaltenden Vorgaben.

Allgemein sind im KI-Bereich verschiedene Praktiken verboten (Art 5). Dazu gehören ua:

- *Social Scoring*;
- Techniken zur unterschwelligen Beeinflussung;
- biometrische Echtzeit-Fernidentifizierung;
- biometrische Kategorisierung;
- *predictive policing*;
- Emotionserkennung am Arbeitsplatz;
- ungezielte Auswertung von Gesichtsbildern.

Hochrisiko-KI-Systeme müssen eine Vielzahl von zwingend vorgeschriebenen Anforderungen erfüllen und eine Konformitätsbewertung durchlaufen;

https://doi.org/10.5771/9783748963470-27 - am 02.12.2025, 22:56:53. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

andernfalls dürfen sie in der Union nicht zugelassen werden (Art 8 ff). So müssen insbesondere ein Risikomanagementsystem eingerichtet, angewandt, dokumentiert und aufrechterhalten (Art 9), Datenvorgaben und Datengovernance beachtet (Art 10) sowie eine technische Dokumentation erstellt und auf dem neuesten Stand gehalten werden (Art 11).

Für KI-Systeme mit hohem Risiko, die sich potenziell nachteilig auf die Sicherheit der Menschen oder ihre Grundrechte auswirken, gelten spezifische *Compliance*-Anforderungen (Art 40 ff).

Für Anbieter und Betreiber bestimmter KI-Systeme gelten spezifische Transparenzpflichten (Art 50). Dies gilt insbesondere für *Chatbots* und *Deepfakes*.

Die große Mehrheit aller KI-System hat kein oder nur ein minimales Risiko. Für diese Systeme sind freiwillige Verhaltenskodizes vorgesehen.

Die KI-Verordnung ist am 1. August 2024 in Kraft getreten (Art 113 Abs 1).[57] Die allermeisten ihrer Bestimmungen gelten ab dem 2. August 2026, einzelne bereits früher, eine einzige erst später (Art 113 Abs 2). Daraus resultiert eine Übergangsfrist von sechs bis 36 Monaten zwischen Inkrafttreten und Anwendbarkeit.[58]

F. Verordnung über Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen

Die Verordnung über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen (Cyberresilienz-Verordnung)[59] geht von der Feststellung aus, dass Hardware- und Softwareprodukte zunehmend zum Ziel erfolgreicher Cyberangriffe werden und Cyberkriminalität jährlich enorme Kosten verursacht.

---

57 Vgl zB *Burgstaller*, EU-Rechtsrahmen für den Einsatz Künstlicher Intelligenter Systeme – ein erster Überblick zum KI-VO-Vorschlag, ZIIR (2021), 275; *Hoerber/Weber/Cabras* (Hg), Artificial intelligence in the European Union, The Routledge Handbook of Europan Integrations (2022); *Palmstorfer*, Chance oder Risiko? Europas rechtliche Antwort auf die Herausforderungen Künstlicher Intelligenz, ZÖR (2023), 269; *Stauder*, Der Europäische Weg zur Regulierung Künstlicher Intelligenz – wie KI die Rechtswissenschaft fordert, jusIT (2023), 1.

58 Vgl zB *Wendt/Wendt* (Hg), Das neue Recht der Künstlichen Intelligenz. Artificial intelligence Act (2024).

59 Verordnung (EU) 2024/2847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2024 über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen (Cyberresilienz-Verordnung), ABl L 2024/2847.

https://doi.org/10.5771/9783748963470-27 - am 02.12.2025, 22:56:53. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Im Hinblick auf die Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts werden zwei Hauptziele verfolgt: Erstens die Schaffung der Bedingungen für die Entwicklungen sicherer Produkte mit digitalen Elementen, damit Hardware- und Softwareprodukte mit weniger Schwachstellen in Verkehr gebracht werden und damit die Hersteller sich während des gesamten Lebenszyklus eines Produkts ernsthaft um die Sicherheit kümmern. Zweitens die Schaffung von Bedingungen, die es den Nutzern ermöglichen, bei der Auswahl und Verwendung von Produkten mit digitalen Elementen die Cybersicherheit zu berücksichtigen.

Die Verordnung legt Folgendes fest: (Art 1)

- Vorschriften für die Bereitstellung auf dem Markt von Produkten mit digitalen Elementen, um die Cybersicherheit solcher Produkte zu gewährleisten;
- grundlegende Cybersicherheitsanforderungen an die Konzeption, Entwicklung und Herstellung von Produkten mit digitalen Elementen sowie Pflichten der Wirtschaftsakteure in Bezug auf diese Produkte hinsichtlich der Cybersicherheit;
- grundlegende Cybersicherheitsanforderungen an die von den Herstellern festgelegten Verfahren zur Behandlung von Schwachstellen, um die Cybersicherheit von Produkten mit digitalen Elementen während der erwarteten Nutzungsdauer der Produkte zu gewährleisten, sowie Pflichten der Wirtschaftsakteure in Bezug auf diese Verfahren;
- Vorschriften über die Marktüberwachung, einschließlich Überwachung, und die Durchsetzung der vorstehenden Vorschriften und Anforderungen.

Die Verordnung gilt für auf dem Markt bereitgestellte Produkte mit digitalen Elementen, deren bestimmungsgemäßer Zweck oder vernünftigerweise vorhersehbare Verwendung eine direkte oder indirekte logische oder physische Datenverbindung mit einem Gerät oder Netz einschließt (Art 2 Abs 1). Davon sind einige Produkte mit digitalen Elementen, auf die andere Rechtsakte der Union Anwendung finden, ausgenommen (Art 2 Abs 2).

Die Verordnung verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Bereitstellung auf dem Markt von Produkten mit digitalen Elementen, die dieser Verordnung entsprechen, nicht zu behindern (Art 3 Abs 1). Wesentlich ist in diesem Zusammenhang, dass Produkte mit digitalen Elementen nur dann auf dem Markt bereitgestellt werden dürfen, wenn sie den grundlegenden Sicherheitsanforderungen der Verordnung (Anhang I) entsprechen (Art 6). Zusätzliche Cybersicherheitsanforderungen dürfen die Mitgliedstaaten

https://doi.org/10.5771/9783748963470-27 - am 02.12.2025, 22:56:53. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

nur vorsehen, wenn die Produkte mit digitalen Elementen für bestimmte Zwecke, zB nationale Sicherheit oder Verteidigung, verwendet werden (Art 5). Dem folgend können im Einklang mit der gegenständlichen Verordnung stehende Produkte mit digitalen Elementen im Binnenmarkt grundsätzlich frei zirkulieren; ein Verbot des Inverkehrbringens in einem Mitgliedstaat würde der unmittelbare Wirkung entfaltenden einschlägigen Bestimmung der Verordnung widersprechen.

Die Verordnung ist am 10. Dezember 2024 in Kraft getreten (Art 71 Abs 1) und gilt überwiegend ab dem 11. Dezember 2027; einige wenige Bestimmungen gelten ab 11. Juni 2026, eine einzige (Art 14) ab 11. September 2026 (Art 71 Abs 2). In den zwei bzw drei Jahren Übergangsfrist sind zahlreiche Bestimmungen der Verordnung entweder von den Mitgliedstaaten oder der Kommission näher durchzuführen.

G. Verordnung über den europäischen Gesundheitsdatenraum

Die Verordnung über den europäischen Gesundheitsdatenraum[60] soll einen europäischen Gesundheitsdatenraum einrichten, um den Zugang natürlicher Personen zu ihren personenbezogenen elektronischen Gesundheitsdaten und ihre Kontrolle über diese Daten im Zusammenhang mit der Gesundheitsversorgung zu verbessern und andere Zwecke, die mit der Verwendung elektronischer Gesundheitsdaten im Gesundheitswesen und im Pflegesektor verbunden sind und der Gesellschaft zugutekämen, wie etwa Forschung, Innovation, Politikgestaltung, Vorbereitung und Reaktion auf Gesundheitsbedrohungen, auch zur Prävention und Bewältigung künftiger Pandemien, Patientensicherheit, personalisierte Medizin, amtliche Statistik oder Regulierungstätigkeiten, besser zu erreichen. Darüber hinaus soll das Funktionieren des Binnenmarkts verbessert werden, indem im Einklang mit den Werten der Union ein einheitlicher Rechtsrahmen und technischer Rahmen insbesondere für die Entwicklung, Vermarktung und Verwendung von Systemen für elektronische Gesundheitsaufzeichnungen festgelegt wird. Der EHDS („European Health Data Space") wird ein wesentliches Element bei der Schaffung einer starken und widerstandsfähigen Europäischen Gesundheitsunion sein (Erwägungsgrund 1).

Mit der gegenständlichen Verordnung wird der europäische Gesundheitsdatenraum (EHDS) mit gemeinsamen Vorschriften, Standards und

60 Verordnung (EU) 2025/327 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.02.2025 über den europäischen Gesundheitsdatenraum, ABl L 2025/327.

https://doi.org/10.5771/9783748963470-27 - am 02.12.2025, 22:56:53. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Infrastrukturen sowie einem Governance-Rahmen geschaffen, um den Zugang zu elektronischen Gesundheitsdaten für die Zwecke der Primärnutzung von Gesundheitsdaten sowie der Sekundärnutzung dieser Daten zu erleichtern (Art 1 Abs 1). Die Verordnung berührt nicht die besonderen Bestimmungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts über den Zugang zu elektronischen Gesundheitsdaten für die Weiterverarbeitung durch öffentliche Stellen der Mitgliedstaaten, durch Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union oder durch private Einrichtungen, die nach Unionsrecht oder nationalem Recht mit einer Aufgabe von öffentlichem Interesse betraut sind, zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Aufgabe (Art 1 Abs 7).

Natürliche Personen haben das Recht, über eigene Zugangsdienste für elektronische Gesundheitsdaten Zugang zumindest zu den sie betreffenden personenbezogenen elektronischen Gesundheitsdaten, die unter die prioritären Kategorien fallen und für die Gesundheitsversorgung verarbeitet werden, zu erhalten. Der Zugang muss unter Berücksichtigung der technischen Umsetzbarkeit unverzüglich nach der Erfassung der personenbezogenen elektronischen Gesundheitsdaten in einem *Electronic-Health-Record*-System kostenlos und in leicht lesbarer, konsolidierter und zugänglicher Form gewährt werden (Art 3 Abs 1). Des Weiteren haben natürliche Personen oder ihre Vertreter das Recht, über die Zugangsdienste für elektronische Gesundheitsdaten eine elektronische Kopie zumindest der personenbezogenen elektronischen Gesundheitsdaten in Bezug auf diese natürlichen Personen, die unter die prioritären Kategorien fallen, im europäischen Austauschformat für Systeme für elektronische Gesundheitsaufzeichnungen (*Electronic-Health-Record*-Systeme) kostenlos herunterzuladen (Art 3 Abs 2).

Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ein Zugangsdienst für elektronische Gesundheitsdaten oder mehrere solcher Zugangsdienste eingerichtet werden, wodurch natürlichen Personen der Zugang zu ihren personenbezogenen elektronischen Gesundheitsdaten und die Ausübung ihrer Rechte ermöglicht wird. Diese Zugangsdienste für elektronische Gesundheitsdaten müssen für natürliche Personen und ihre Vertreter kostenlos sein (Art 4 Abs 1).

Die gegenständliche Verordnung ist am 26. März 2025 in Kraft getreten und gilt überwiegend ab dem 26. März 2027; einzelne Bestimmungen sind erst später anzuwenden.

https://doi.org/10.5771/9783748963470-27 - am 02.12.2025, 22:56:53. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

V. Schlussbetrachtungen

Nach den (politischen) Vorstellungen der Kommission soll der digitale Wandel allen zugutekommen, den Menschen an die oberste Stelle setzen und neue Chancen für die Wirtschaft bieten.[61]

Die digitalen Technologien sollen

- Unternehmen neue Möglichkeiten eröffnen und unterstützen,
- die Entwicklung vertrauenswürdiger Technologien fördern,
- einer offenen und demokratischen Gesellschaft zuträglich sein,
- eine dynamische und nachhaltige Wirtschaft fördern,
- Klimaschutz und ökologischen Wandel Wirklichkeit werden lassen.

Das Konzept der Digitalstrategie stützt sich auf drei Säulen:

- Technologie im Dienste des Menschen;
- eine faire und wettbewerbsfähige digitale Wirtschaft;
- eine offene, demokratische und nachhaltige Gesellschaft.

Die Technologie im Dienste des Menschen beinhaltet:

- Investitionen in digitale Kompetenzen für alle Europäer;
- Schutz der Menschen vor Cyberbedrohungen (*Hacking*, *Ransomware*, Identitätsdiebstahl);
- Entwicklung der künstlichen Intelligenz in einer Weise, die die Rechte der Menschen achtet und ihr Vertrauen gewinnt;
- beschleunigte Einführung ultraschneller Breitbandverbindungen für Wohngebäude, Schulen und Krankenhäuser in der gesamten EU;
- Ausbau der europäischen Hochleistungsrechenkapazitäten zur Entwicklung innovativer Lösungen in den Bereichen Medizin, Verkehr und Umwelt.

Eine faire und wettbewerbsfähige Wirtschaft soll ua durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Zugang zu Finanzmitteln und Möglichkeit der Expansion für eine lebendige Gemeinschaft innovativer und rasch wachsender Start-ups und kleiner Unternehmen;
- Modernisierung der EU-Vorschriften, damit sie mit der digitalen Wirtschaft Schritt halten;

61 Gestaltung der digitalen Zukunft Europas, KOM(2020) 67 endgültig vom 19.02.2020, 2.

https://doi.org/10.5771/9783748963470-27 - am 02.12.2025, 22:56:53. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

- Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs für alle Unternehmen in Europa;
- Verbesserung des Zugangs zu hochwertigen Daten bei gleichzeitiger Gewährleistung des Schutzes personenbezogener und sensibler Daten.

Eine offene, demokratische und nachhaltige Gesellschaft soll mit folgenden Maßnahmen verfolgt werden:

- Nutzung von Technologie zur Verwirklichung der Klimaneutralität Europas bis 2050;
- Verringerung der CO_2-Emissionen des digitalen Sektors;
- Ausweitung der Handlungsfähigkeit der Bürger bei der Kontrolle und dem Schutz ihrer Daten;
- Schaffung eines europäischen Raums für Gesundheitsdaten zur Förderung gezielter Forschung, Diagnose und Behandlung;
- Bekämpfung von Desinformation im Internet und Förderung pluralistischer und zuverlässiger Medieninhalte.

Insgesamt soll die Union darauf hinarbeiten, zu einem globalen Vorbild für die digitale Wirtschaft zu werden, Entwicklungsländer bei der Digitalisierung unterstützen sowie digitale Standards entwickeln und international für sie werben. Die kommenden Jahre werden zeigen, wie rasch und in welchem Ausmaß die Union die selbst gesteckten hohen Ziele tatsächlich zu erreichen vermag.

https://doi.org/10.5771/9783748963470-27 - am 02.12.2025, 22:56:53. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -